Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2444

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5029/68

Bonn, den 10. Januar 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 121/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch im Hinblick auf die Übergangsmaßnahmen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Dezember 1967 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Eine Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen; eine Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats zur Änderung der Verordnung Nr. 121/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch im Hinblick auf die Übergangsmaßnahmen

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die aufgrund des Artikels 31 Absatz (2) der Verordnung Nr. 121/67/EWG des Rats vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch [1]) erlassenen Übergangsmaßnahmen sind nur bis spätestens zum 31. Dezember 1967 anwendbar.

Die Entwicklung der Marktlage für Schweinefleisch, die durch den zyklischen Rückgang der Schweinepreise beeinflußt worden ist, hat es bisher nicht gestattet, daß die Vermarktung sich in allen Teilen der Gemeinschaft an die durch die Verordnung Nr. 121/67/EWG geschaffenen Bedingungen in befriedigender Weise angepaßt hat.

Es erweist sich daher als notwendig, die Möglichkeit, Übergangsmaßnahmen zu treffen, bis zum 30. Juni 1968 vorzusehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 31 Absatz (2) letzter Satz der Verordnung Nr. 121/67/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 1968 das Datum des 31. Dezember 1967 durch das Datum des 30. Juni 1968 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am ...

Im Namen des Rats
Der Präsident

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2283/67

Begründung

Die Verordnung Nr. 121/67/EWG über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch sieht in Artikel 31 vor, daß eventuelle Übergangsmaßnahmen nur bis spätestens zum 31. Dezember 1967 anwendbar sind.

Die augenblickliche Lage auf dem Schweinemarkt ist gekennzeichnet durch ein ständiges Absinken der Preise im Zuge des sogenannten Schweinezyklus. Der Tiefstand der Preise wird voraussichtlich im April/Mai 1968 erreicht werden, danach ist wieder mit einem zyklischen Anstieg der Preise zu rechnen.

Die Kommission hat am 30. Oktober 1967 eine Entscheidung erlassen, durch die die Französische Republik ermächtigt wird, besondere Interventionsmaßnahmen auf dem Schweinefleischsektor zu treffen. Diese Entscheidung, die auf der Grundlage des Artikels 31 Absatz (2) erlassen wurde, ist nur bis zum 31. Dezember 1967 gültig.

Bei der oben geschilderten zu erwartenden Preissituation für Schweinefleisch in der Gemeinschaft erscheint es angebracht, die der Französischen Republik gegebene Ermächtigung am 31. Dezember 1967 nicht abzubrechen, zumal diese Entscheidung sich stabilisierend auf die Preisentwicklung in der Gemeinschaft ausgewirkt hat.

In Anbetracht dieser Situation ist es daher ratsam, daß die Kommission die für Frankreich ausgesprochene Ermächtigung verlängert und in Anbetracht der oben geschilderten Preisentwicklung im ersten Halbjahr 1968 auch die Möglichkeit hat, eventuellen Schwierigkeiten entgegenzutreten, die beim Übergang zu dem gemeinsamen System, insbesondere bei schwacher Preissituation auftreten können.

Es wird deshalb vorgeschlagen, das im Artikel 31 Absatz (2) der Verordnung Nr. 121/67/EWG vorgesehene Datum auf den 30. Juni 1968 zu verlegen.